

Nicht abdingbare Angebots- und Vertragsbedingungen im deutschen Spezialtiefbau

1. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) Angebot
- b) Leistungsverzeichnis
- c) Allgemeine Geschäftsbedingung Spezialtiefbau, bestehend aus
 - Nicht abdingbare Angebots- und Vertragsbedingungen im deutschen Spezialtiefbau
 - Allgemeine Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten
 - Spezielle Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten
- d) VOB, Teile B und C, in der zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden Fassung

2. Vertretung

Die Parteien teilen sich wechselseitig bei Vertragsabschluß mit, welche Personen als ihre Vertreter für die Durchführung und ggf. Änderung des Vertrages bevollmächtigt sind.

3. Planungs- und Genehmigungsrisiko

Der Auftraggeber ist für die Erteilung der bauvorhabenbezogenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen sowie für deren rechtzeitigen Vorliegen verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Auftragnehmer die Beschaffung der für die Genehmigungserteilung notwendigen Unterlagen bzw. die Antragstellung obliegt, es sei denn, der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen handeln insoweit vorsätzlich oder grob fahrlässig pflichtverletzend.

4. Rechtzeitigkeits-, Richtigkeits- und Vollständigkeitsrisiko für Auftraggeberunterlagen

Der Auftraggeber hat für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm dem Auftragnehmer vor und/oder bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragsdurchführung für die Realisierung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bauunterlagen wie Pläne, Massenberechnungen etc.) einzustehen.

5. Baugrundrisiko

- a) Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Dies gilt auch für das unerwartete Auftreten von aggressiven Wässern und Böden.
- b) Stellen sich bei der Vertragsdurchführung Abweichungen zu den im Vertrag enthaltenen Angaben betreffend Boden- und/oder Grundwasserverhältnisse heraus, so trägt der Auftraggeber die sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen.
- c) Enthält die Ausschreibung keine oder keine eindeutigen Angaben zu den Boden- und/oder Grundwasserverhältnissen, so sind die von dem Auftragnehmer in seinem Angebot schriftlich festzulegenden Annahmen zu den vorgenannten Verhältnissen maßgebend und werden zur Vertragsgrundlage. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

6. Spartenrisiko

Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten (z. B. erhöhter Arbeitsaufwand) und sonstige Nachteile (z. B. zeitliche Verzögerung), die dadurch entstehen, dass in der Ausschreibung Entsorgungsleitungen und/oder Versorgungsleitungen nicht oder unzutreffend angegeben worden sind.

7. Systemrisiko

Der Auftraggeber hat für die nachteiligen Folgen eines von ihm dem Auftragnehmer vorgegebenen technischen Systems einzustehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Systemvorgaben nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

8. Kontaminierte Stoffe

Sämtliche Leistungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit kontaminierten Stoffen und Kampfmitteln aus dem Bereich des Bauherrn und/oder Auftraggebers sind nur Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

9. Schutzmaßnahmen

Werden trotz Verwendung von Geräten oder Verfahren nach unserem Stand der Technik zusätzliche spezielle Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen erforderlich und sind diese vertraglich nicht vereinbart, so trägt der Auftraggeber die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten.

10. Grundstücke

Sollen durch Tiefbauarbeiten Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum des Bauherrn stehen, so hat der Auftraggeber vor Ausführung dieser Leistungen schriftliche Genehmigungen vorzulegen. Im Fall einer Dauerbeanspruchung (Z. B. Daueranker, Injektionskörper) sind entsprechende grundbuchmäßige Dienstbarkeiten der betroffenen Eigentümer beizubringen. Damit zusammenhängende Kosten, Mieten oder Abfindungen trägt der Auftraggeber.

11. Beweissicherung

Ergänzend zu VOB Teil B § 3 Nr. 4 wird, soweit notwendig, der Auftraggeber vor Beginn und unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten des Auftragnehmers ein Beweissicherungsverfahren für alle von den Arbeiten des Auftragnehmers unmittelbar und mittelbar betroffenen Bereich gemäß VOB Teil B § 3 Nr. 4 durchführen lassen.

12. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung der Leistung geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Er wird dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Die Haftung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung wird davon nicht berührt.

13. Sicherheit

Der Auftraggeber stellt auf Verlangen des Auftragnehmers eine Zahlungssicherheit entsprechend VOB Teil B § 17 in Höhe von 100 % der Bruttoauftragssumme.

14. Neuer Auftraggeber

Der Auftragnehmer stimmt einem Wechsel seines Vertragspartner nicht im Vorhinein zu.

15. Koordinierungsleistung

Wird dem Auftragnehmer die Koordinierung aller oder einzelner Baubeteiligter übertragen, so muss der Umfang dieser Leistung genau beschrieben werden; diese Leistung erfolgt nur gegen besonderer Vergütung.

Der Auftragnehmer haftet nicht für unpünktliche und/oder mangelhafte Leistung der koordinierten Baubeteiligten. Für eigene Koordinierungsfehler haftet der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

16. Abnahmezeitpunkt

Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftraggeber und ist nicht vom Verhalten Dritter abhängig.

17. Vertragsstrafe

Wird eine Vertragsstrafe zu Lasten des Auftragnehmers vereinbart, so ist diese nur wirksam, wenn die Verwirklichung der Vertragsstrafe das Verschulden des Auftragnehmers voraussetzt.

18. Verbindlichkeit

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind unzulässig. Die Geschäftsbedingungen gelten gegenüber allen sonstigen Vertragsbestandteilen vorrangig.

19. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung dem allgemeinen Stand der Technik und der Baukunst entsprechen.

Schadenersatzansprüche bei eventueller Fristüberschreitung werden ausgeschlossen.

20. Haftung

Die Schadensersatzleistung bei Sach- und Vermögensschäden bzw. Personenschäden, begrenzt sich auf die maximale Summe der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Im Falle der Inanspruchnahme unserer Haftpflicht können wir verlangen, dass die Beseitigung des Schadens uns übertragen wird.

21. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Erbringen unserer Leistungen.

22. Angebotsunterlagen / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer behält sich an allen von ihm erstellten, bis zu seiner Beauftragung dem Auftraggeber überlassenen technischen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Kalkulation) sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte vor.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannten dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, insbesondere bei Sondervorschlägen, streng vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen nur zur Wertung des vorgelegten Angebotes des Auftragnehmers im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung verwendet werden.

23. Bindefrist

An das Angebot halten wir uns über einen Zeitraum von 3 Monaten, vorbehaltlich einer Zwischenbeauftragung, gebunden.